

LANDRATSAMT LÖRRACH Postfach 1860 79537 Lörrach

Frau
Renate Wiesler-Grauer
Am Scherbenrain 5
79588 Efringen-Kirchen

LANDRATSAMT LÖRRACH

Fachbereich **Veterinärwesen & Lebensmittel-
überwachung**
Sachgebiet Gaststättenwesen & Verwaltung
Kontakt **Frauke Pilgrim**
Telefon 07621 410-2247
Fax 07621 410-92247
Zimmer 2.31 (Gebäude Götz & Moriz)
Wiesentalstraße 74
E-Mail frauke.pilgrim
@loerrach-landkreis.de
Unser Zeichen 108.846

05.11.2018

**Erlaubnis gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 f des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I, S. 1206, 1313) in der derzeit gel-
tenden Fassung**

Sehr geehrte Frau Wiesler-Grauer,
aufgrund Ihres Antrages vom 15.07.2018 ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG

1. Ihnen wird hiermit die folgende, stets widerrufliche, tierschutzrechtliche

ERLAUBNIS

**zum gewerbsmäßigen Ausbilden von Hunden für Dritte (Hundeschule) und das Anleiten
der Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter (Hundetrainer/in) erteilt.**

Betreiber der Einrichtung:

Frau Renate Maria Wiesler-Grauer, geb. Schmidt,
geb. am 27.03.1960 in Neuenburg am Rhein.

Verantwortliche Person:

Frau Renate Maria Wiesler-Grauer, geb. Schmidt,
geb. am 27.03.1960 in Neuenburg am Rhein.

Ort der Hundeschule:

Hundeplatz in 79588 Efringen-Kirchen OT Kleinkems, Im Eselgrien, sowie mobile Hundeschule (auf öffentlichen Wegen und Straßen) und in der Reithalle Wiesengrund in Kleinkems.

Angebotene Ausbildungen (Art und Umfang):

2. Die Hundeschule beinhaltet eine allgemeine Ausbildung mit Gehorsamstraining, Familienhundetraining, Leinenführungstraining, Teamtraining (Hund-Halter), Welpenschule, Verhaltenstraining / Sozialisierung, Beschäftigungs- Motivations- und Lerntraining, Alleinseintraining / Trennungsstress, Agility, übersteigertes Aggressionstraining, übersteigertes Jagdverhalten, Training gegen Zerstörungswut und Verträglichkeitstraining von Hunden in Gruppentraining und Einzeltraining. Des Weiteren werden Workshops und Seminare mit den Themen Autorität, Beschäftigung und Gesundheitsfragen angeboten.
3. Die Erlaubnis betreffende Änderungen, insbesondere die Anzahl der Tiere, der persönlichen und/oder räumlichen Verhältnisse sowie der technischen Voraussetzungen sind dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, unverzüglich mitzuteilen.
4. Die vorgelegten Unterlagen und Nachweise sind Bestandteil dieser Erlaubnis.
5. Die rechtlichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind einzuhalten.
6. Das Auftreten von Krankheiten oder Tierseuchen ist dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, unverzüglich mitzuteilen.
7. Für diese Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 155,75 Euro festgesetzt.
Der Gebührenbescheid ist beigefügt, mit der Bitte um sofortige Überweisung.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Antrag vom 15.07.2018 beantragten Sie die Erlaubnis gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 f des Tierschutzgesetzes (gewerbsmäßiges Ausbilden von Hunden für Dritte (Hundeschule) und das Anleiten der Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter (Hundetrainer/in)).

Die theoretische Prüfung mittels dem D.O.Q Test Pro. war nicht erforderlich, da Sie bereits seit dem 06.08.2015 im Besitz einer Erlaubnis gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 f TierSchG des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald sind und es sich hierbei nur um eine Umschreibung der bereits bestehenden Erlaubnis handelt. Dies ist notwendig, da sich Ihr Aufgabengebiet nun in dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Lörrach, Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, befindet.

Am 15.10.2018 wurde durch Herrn Dr. Werner vom Landratsamt Lörrach, Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung der praktische Teil der Sachkundeprüfung für Hundeschulen auf dem Hundeplatz Im Eselgrien in 79588 Efringen-Kirchen OT Kleinkems durchgeführt.

Hierbei wurden die angebotenen Ausbildungen in Augenschein genommen.

II. Rechtliche und fachliche Würdigung

Zu Ziffern 1. bis 6. :

Die Erlaubnis ist erforderlich für das gewerbsmäßige Ausbilden von Hunden für Dritte oder das Anleiten der Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter.

Rechtsgrundlage der Erlaubnispflicht ist **§ 11 Abs.1 Satz 1 Nr. 8 f Tierschutzgesetz¹ (TierSchG)**.

Nach § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzrecht (Tierschutzzuständigkeitsverordnung – TierSchZuVO) vom 21. Juli 2014 ist das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Veterinärwesen & Lebensmittelüberwachung, für die Erteilung der Erlaubnis zuständig.

Die Erlaubnis konnte antragsgemäß erteilt werden, da Sie die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung nach dem Tierschutzgesetz erfüllen. Die erforderliche Sachkunde wurde durch die praktische Sachkundeprüfung für Hundeschulen sowie durch Vorlage folgender Unterlagen nachgewiesen:

- Erlaubnis gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 f des Tierschutzgesetzes des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald,
- Hundeführerschein (Grundwissen Gefahrenvermeidung im Umgang mit Hunden),
- Teilnahmebescheinigung „Kommunikation, Lernen Sie Hündisch“,
- Teilnahmebescheinigung „Stress-, und Konfliktvermeidung beim Hund“,
- 1. Hilfe Seminar 2005.

Der Nachweis der Zuverlässigkeit erfolgte durch Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses.

Zu Ziffer 7.:

Die Gebührenfestsetzung beruht auf § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes i. V. m. der Verordnung des Landratsamtes Lörrach über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde, als untere Aufnahmebehörde und als untere Eingliederungsbehörde (Gebührenverordnung) vom 22.12.2017 der Ziffer 12.26.06.02. des Gebührenverzeichnisses.

Die Gebühr ist entsprechend des zeitlichen Aufwandes zu errechnen. Nach Gebührenziffer 12.26.06.02. beträgt der zugrunde liegende Stundensatz 62,30 Euro.

Für die Überprüfung der Hundeschule wurden 1 Stunde und 30 Minuten benötigt, dies ergibt eine Gebühr in Höhe von 93,45 Euro (Gebührenziffer 12.26.06.02.).

Für das Erstellen der Erlaubnis wurde 1 Stunde benötigt, dies ergibt eine Gebühr in Höhe von 62,30 Euro (Gebührenziffer 12.26.06.02.).

¹ Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist

Dies ergibt eine Gesamtgebühr in Höhe von 155,75 Euro.

Der entstandene Verwaltungsaufwand rechtfertigt das Erheben einer Verwaltungsgebühr. Die Gebühr steht nicht außer Verhältnis zu dem entstandenen Aufwand und ist daher auch angemessen.

Der Gebührenbescheid ist beigelegt mit der Bitte um sofortige Überweisung.

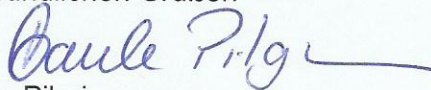
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Lörrach mit Sitz in Lörrach erhoben werden.

Hinweis:

Das Ausbilden von Schutzhunden gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 TierSchG bedarf einer besonderen Erlaubnis und ist bei Bedarf beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen



Frauke Pilgrim

Anlage

- Gebührenbescheid